

Polizeiordnung

Vom 14. September 1843

Wir Alois Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf in Schlesien, Graf zu Rietberg, Ritter des goldenen Vliesses, Grosskreuz des kön. Hannoverischen Guelphen-Ordens, u.u.u.

Um eine ungestörte Fortdauer der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Unserem Fürstenthume zu erhalten, und alle Verletzungen, welche die bürgerliche Freiheit, die Person, die Ehre oder das Eigenthum des einzelnen Staatsbürgers bedrohen könnten, mit dem möglichen Erfolge hintanzuhalten, haben Wir nachstehende Polizeiordnung zur genauesten Handhabung und Darnachachtung zu erlassen beschlossen, die vom 1. Jänner 1844 in Gesetzeskraft zu treten hat.

I. Handhabung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit

§.1.

Da geheime Gesellschaften der öffentlichen Ordnung und Ruhe besonders nachtheilig sind, so wird die Bildung oder Einrichtung derselben, dann jede Anschliessung einzelner Bewohner an derlei Versammlung, auf Grundlage der hierüber bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen, strengstens verbothen.

§.2.

Alle öffentlichen Aufzüge, Schauspiele, Volksversammlungen, Feierlichkeiten, dürfen nur nach eingeholter Bewilligung des Oberamtes stattfinden.

§.3.

Zur Abhaltung der Tanzmusiken und der öffentlichen Bälle ist die vorläufige Bewilligung des Oberamtes, welches auch deren Dauer zu bestimmen hat, erforderlich, und es ist für jede solche Bewilligung der Betrag von 1 fl. zu entrichten. Auch zu Hausbällen, dann zu Tanzunterhaltungen im Familienkreise und Hochzeiten ist die Bewilligung des Oberamtes erforderlich, welches eine Tare von 1 fl. zu bestimmen hat.

§.4.

An Sonn und Feiertagen darf Vormittags keine Unterhaltungs-Musik, Nachmittags aber eine solche nicht früher als nach abgehaltenem Gottesdienste angefangen werden. Tanzbelustigungen sind ganz verbothen:

in der ganzen Adventzeit bis einschliesslich des heiligen Drei-Königstages;

in der ganzen Fastenzeit bis den 1. Sonntag nach Ostern;

an Quatember- und sonstigen Festtagen;

an allen Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.

Alle Tanzunterhaltungen und sonstigen Belustigungen am Faschingsdienstage, dann am Vorabende eines Festtages haben um 12 Uhr Nachts aufzuhören.

§.5.

Die Strafe auf jede Uebertretung oder Unterlassung der im §.2.3.4. enthaltenen Vorschriften ist für den Unternehmer der öffentlichen Tanzunterhaltung oder den Wirth das erste Mal 5 fl., das zweitemal das Doppelte der zuerst bemessenen Strafe, das drittemal nebst der vierfachen Strafe der Verlust des persönlichen Befugnisses zur Abhaltung der Tanzmusiken; für jene, welche Haus-Tanzunterhaltungen geben, ist die Strafe 10 bis 20 fl. oder verhältnismässige Arreststrafe.

§.6.

Alle Schänken dürfen von Martiny bis Georgy längstens bis 10 Uhr, die Einkehr- und Gasthäuser aber bis 11 Uhr, von Georgy bis Martiny die Schänken bis 11 Uhr, die Einkehr- und Gasthäuser aber bis 12 Uhr Nachts offengehalten werden. Mit Eintritt dieser Polizeistunde ist der Wirth schuldig, die Gäste zu entfernen, und das Haus zu schliessen. Der erste Uebertretungsfall wird an dem Wirthe mit 5 fl., der zweite mit 10 fl. und jedes weitere derlei Vergehen mit erhöhter Geldstrafe oder verhältnissmässiger Arreststrafe belegt. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen findet statt für fremde Durchreisende, die in Einkehrwirthshäusern zu jeder Stunde Aufnahme finden müssen.

Gäste, welche auf das Geheiss des Wirthes das Wirthshaus nicht verlassen, sind mit doppelter Strafe zu belegen. Die Betretung dieser Offenhaltung der Wirthshäuser wird durch das Eintreten der Polizeiwache oder des Ortsgeschworenen in die Schankzimmer ausser Zweifel gesetzt.

§.7.

Eben so ist zur Nachtzeit ohne erhaltene Erlaubnis die Musik auf den Gassen, gleich wie überhaupt aller Nachtlärm unter zu verhängenden arbiträren Arreststrafen verboten, und sind die Excedenten sogleich einzuziehen.

§.8.

Um das Eindringen und den Aufenthalt von Vagabunden, Landstreichern und anderen müssigen, verdächtigen Personen abzuhalten, wird allen Gastwirthen die genaueste Befolgung der Verordnungen über das Anzeigewesen eingeschärft. In dieser Beziehung sind die Gastgeber verpflichtet, jeden einkehrenden Fremden, der sich über 24 Stunden im Orte aufhält, beim Ortsgerichte anzuzeigen.

§.9.

Einem Unbekannten darf von Niemanden eine Unterkunft gestattet werden, wenn er sich nicht mit legalen Heimathschriften auszuweisen vermag, mit welchen nach §.13. füzugehen, und wenn der Fremde sich länger als 48 Stunden aufhalten will, eine Aufenthaltsbewilligung zu erwirken ist. Eben so dürfen ausgetretene, oder mit keinen Heimathschriften versehene Handwerksbursche, dienstloses Gesinde, Bettler, Familien und einzelne Menschen ohne bestimmten Nahrungsstand, von niemandem beherbergt, und um so weniger in die Miethe genommen werden; vielmehr ist jeder verpflichtet, von dem Erscheinen solcher bedenklicher Individuen sogleich die Anzeige zu machen. Die verheimlichte oder ohne Bewilligung geschehene Beherbergung derlei Personen wird als Schwere Polizeiübertretung bestraft.

§.10.

Wer die öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand und über seine sonstigen Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, begeht eine schwere Polizeiübertretung, und wird nach §.78 lit.e.St.g.b.2.Th. bestraft.

§.11.

Das Betteln von Haus zu Haus, auf Strassen, Gassen und öffentlichen Orten wird auf das Strengste untersagt. Bei dem Betteln betretene Personen werden mit Arrest und im Wiederholungsfalle schärfer gestraft, fremde Bettler nebstbei mittelst Schub abgeschafft.

§.12.

Wenn ein Kind unter 14 Jahren im Betteln betreten wird, so werden die Eltern oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, insoferne sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheissen hätten, nach §.264.d.St.G.B.II.TH. und jene Eltern, welche Kinder herleihen um von Andern als Werkzeug zum Betteln gebraucht werden, nach §.262.St.G.B.II.Th. bestraft.

§.13.

Kein Gewerbsmann oder sonstiger Dienstgeber darf einen fremden Gesellen oder Dienstboten, ohne dass derselbe gehörige Heimathschriften besitzt, aufnehmen. Die Verletzung dieser Vorschrift wird als schwere Polizeiübertretung bestraft. Der Arbeitgeber hat dem Aufgenommenen die Heimathschriften abzunehmen, dem Ortsgerichte unverzüglich abzugeben, und letzteres diesselben schleunig dem Oberamte einzusenden. Das Oberamt hat dem Aufgenommenen die Hinterlegung der Heimathschriften durch das Ortsgericht zu Handen des Dienstgebers zu bescheinigen, und zugleich die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Tritt der Hinterleger aus dem Dienste, so hat er seine Schriften gegen Vorweisung des Empfangscheines und seines Dienstzeugnisses, welches letzteres in die Heimathschriften einzutragen ist, bei dem Oberamte wieder zu beheben. Der dawider handelnde Arbeitgeber wird mit 5 fl. bestraft.

§.14.

Jeder wandernde Geselle oder Dienstbote, der sich, selbst mit Heimathschriften versehen, länger als 3 Tage im Lande aufhält, ohne in eine Arbeit oder einen Dienst getreten zu seyn, wird abgeschafft.

II. Handhabung der Sittlichkeit

Da eine allgemein herrschende Sittlichkeit die sicherste Grundlage der geselligen Ordnung ist, und solche durch Religion, Erziehung und Unterricht, so wie durch öffentliche Anständigkeit erhalten und befördert wird, so werden:

§.15.

Alle Aerger erregende Gespräche wider die Religion und guten Sitten, und überhaupt alle Handlungen, welche auf die Störung der Religion ihrem Wesen nach, oder der eingeführten Gottesdienstforderung, oder auf Herabsetzung des nötigen Ansehens der Religionsdiener gerichtet sind, unter einer den Umständen angemessenen Strafe verbotnen. In Wirthshäusern und bei sonstigen Zusammenkünften ist sich auch aller Religionsgespräche und des Absingens zotiger Lieder zu enthalten, wofür die Wirthe, die solches zulassen, verantwortlich sind.

§.16.

In Gasthäusern ohne Unterschied soll an Sonn- und gebothenen Feiertagen vor und während des Gottesdienstes Niemandem ausser den Reisenden Speise und Trank unter Strafe von 5 fl. abgereicht werden. Eben so dürfen an Sonn- und Feiertagen erst nach dem nachmittägigen Gottesdienste die erlaubten Spiele, das Billard- und Kegelspiel mitbegriffen, bei sonstiger Strafe von 5 fl. angefangen werden; am Vormittage ist dagegen kein Spiel zu dulden.

§.17.

Unter gleicher Strafe müssen zur Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen die Handlungsgewölbe gesperrt werden. Von dieser Vorschrift sind bloss die Apotheker, chirurgischen Offizien, und Handwerker, deren Arbeiten den Reisenden oder in anderen dringenden Fällen erforderlich sind, ausgenommen.

§.18.

Das Auf- und Abpacken der Frachtwagen und anderer Lasten, so wie jede, ein öffentliches Aergerniss gebende Arbeit ist an Sonn- und Feiertagen unter Strafe von 2 fl. verboten, und ist das Auf- und Abpacken nur bei Postwagen gestattet. Im Falle der Ernte während eines fortdauernden unsteten Wetters ist die Dispens zur Verrichtung der Erntearbeit an Sonn- und Feiertagen bei der Ortsseelsorge anzusuchen, wo sodann derlei Dispensen, welche jedoch nur für die Zeit, wo kein Gottesdienst ist, ertheilt werden dürfen, von der Kanzel herab zu verkünden sind.

§.19.

Allen Wirthen bleibt es untersagt, schulpflichtigen Kindern und Lehrjungen den Zutritt in die Schankstuben zu gestatten. Eltern und Vormünder werden erinnert, ihre Kinder und Mündel von den der Moralität derselben schädlichen Besuchen der Wirthshäuser und Tanzmusik abzuhalten. Die Uebertretung ist an Wirthen, Eltern und Vormündern arbiträr mit Geld und Arrest zu ahnden.

§.20.

Handwerksgesellen, welche sich an Werktagen eigenmächtig der Arbeit entziehen, und sogenannten blauen Montag halten, werden bei wiederholter Betretung mit angemessenem Arreste bestraft, und fremde Gesellen überdies aus dem Lande abgeschafft.

§.21.

Das Herumgehen der Masten im Fasching, die Besuche derselben in Privathäusern, besonders zur Nachtzeit, wird verboten, und die in der Uebertretung Angehaltenen werden eingezogen. Eben so wird das Herumziehen der Kinder oder der Erwachsenen an Neujahrs- oder andern Tagen nicht gestattet.

§.22.

Um jede Unsittlichkeit, dann das Laster der Unzucht zu verhüten, haben die Eltern, Vormünder und Gastgeber auf den guten Lebenswandel ihrer Kinder, Mündel und Dienstboten Bedacht zu nehmen. Die Lagerstätten der männlichen Dienstboten und ledigen Hausgenossen sind von jenen der weiblichen in versperrrter Absonderung zu halten.

§.23.

Die Unterstandgebung für solche Personen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben, dann die Zuführung derselben und die Unterhandlungen in unerlaubten Verständnissen, wird als schwere Polizeiübertretung der Kuppelei bestraft. Bei nächtlichen Musiken und Zusammenkünften in Schank- und Gasthäusern haben die Wirthe darauf zu sehen, dass nichts Lasterhaftes vorgehe; wenn aber sie oder ihre Dienstleute zur Unzucht sogar Gelegenheit geben, so werden die ersteren als einer schweren Polizeiübertretung schuldig, die Dienstleute aber gleich anderen Kupplern bestraft.

§.24.

Bei Personen, die mit ihren Gesuchen um Erwirkung der kirchlichen Dispens oder um Ertheilung der oberämtlichen Verehelichungslicenz abgewiesen worden sind, ist auf alsogleiche Trennung zu sehen, und wird ihnen die Fortsetzung eines nähern, den mindesten Verdacht erregenden gemeinschaftlichen Umganges auf das Strengste verboten. Concubinate sind nebst der zu verfügenden und zu überwachenden Trennung mit strengem Arreste zu bestrafen.

§.25.

Um dem Laster der Trunkenheit und jedem hieraus entstehenden Erzesse zu wehren, darf kein Wirth einem bereits Betrunknen Wein oder geistige Getränke, unter einer Strafe von 5 bis 10 Gulden verabreichen. Eben so wird die Verabreichung des Weines oder anderer geistiger Getränke auf längeren Kredit untersagt und verpönt. Eingeleitete Trunkenheit wird als schwere Polizeiübertretung bestraft.

§.26.

Hazardspiele werden wegen der daraus entspringenden verderblichen Folgen auf das Schärfste verboten. Die Strafe der dawider handelnden Spieler, dann der Gastwirthe oder auch Hauswirthe, wenn derartige Spiele in Privatwohnungen erstattet werden, ist zwischen 5 bis 20 fl. oder angemessene Arreststrafe. Das eingebrachte Drittel fällt dem Anzeiger zu, und wäre er selbst im Falle der Strafe, so wird diese ganz nachgesehen. Bei gleicher Strafe wird auch alles Spielen um Geld oder Geldeswerth für Unmündige und für Minderjährige bei, ihren Verhältnissen nicht angemessenen Beträgen verboten.

§.27.

Die Unentbehrlichkeit der Dienstboten für viele Familien, und ihre besondere Wichtigkeit für Erhaltung der häuslichen Ordnung macht die strengste Befolgung nachstehender Verfügungen nothwendig:

der Dienstvertrag kommt durch die Aufdingung zu Stande, welche von Seite des Dienstherrn durch die Aufnahme des Dienstboten, und von Seite des letzteren durch das Versprechen des Einstehens in den Dienst ihre volle Richtigkeit erhält. Bei der Aufdingung ist zwischen dem Dienstherrn und Dienstboten die Gattung des Dienstes und der zu verrichtenden Arbeiten so wie der Betrag des Lohnes und die Frist der Zahlung desselben genau zu bestimmen. Das Angeld dient nur zum Beweise der geschehenen Aufdingung, ist daher zu Vollkommenheit des Dienstvertrages nicht nothwendig.

kann der Dienstherr den Dienstboten wegen wesentlicher Gebrechen nicht einstehen lassen, so hat letzterer das Angeld zurückzustellen; im Gegentheile verliert der Dienstherr das Angeld, wenn er den Dienstboten ohne eine wahre und erhebliche Ursache nicht in den Dienst eintreten lässt. Wenn ein Dienstbote das Angeld zurücksendet, und von dem bedungenen Dienste wegbleibt, so wird er nicht nur zur Annahme des Dienstes verhalten, sondern auch noch arbitrar bestraft. Hat der Dienstbote von mehreren Dienstherrn ein Angeld genommen, so muss er bei demjenigen einstehen, von welchem er das Ungeld zuerst genommen hat, und nebst einer besonderen auszustehenden Strafe das von den übrigen erhaltene Angeld zurückstellen, welches in dem Falle, wenn der zweite Dienstherr bereits von der besonderen Aufdingung wusste, der Armenkasse zufällt.

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Dienstherrn dürfen Dienstboten keinen Gehilfen zu ihrer Arbeit aufnehmen, keine Schank- und Tanzhäuser besuchen, oder sich sonst vom Hause entfernen.

Die Auskundzeit für das Gesinde, welches monatlich bezahlt wird, ist auf 14 Tage, wenn die Bezahlung viertel-, halb- oder ganzjährig geschieht, auf 4 Wochen festgesetzt.

Dienstboten, welche ohne die vorgeschriebene Ankündigung den Dienst verlassen, werden mit Arrest, Strafarbeit oder einer anderen angemessenen Strafe belegt, sind überdiess dem Dienstherrn zum Schadenersatze verpflichtet, welcher entweder mittelst Abzugs vom Lohne oder durch Verlängerung der Dienstzeit geleistet wird, wenn der Dienstherr einen solchen Dienstboten bei sich behalten will.

Diebstähle durch Dienstboten am Eigenthume ihrer Dienstherrn mit Rücksicht auf einen Betrag von 5 fl., so wie Veruntreuung über 50 fl. werden als Verbrechen, unter diesem Betrage als schwere Polizeiübertretung bestraft. Die Anzeige soll nicht aus unzeitigem Mitleider unterlassen werden.

Dienstherrn haben hingegen auch ihre Dienstboten anständig und menschenfreundlich zu behandeln. Misshandlungen der Dienstboten durch Dienstherrn werden als schwere Polizeiübertretungen bestraft.

III. Handhabung und Erhaltung der Privatsicherheit

§.28.

Das Recht der Eltern, ungehorsame und unsittliche Kinder zu züchtigen, darf niemals in Misshandlung ausarten, wodurch die Gezüchtigten Schaden leiden könnten. Solche Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an ihren Mündeln, der Lehrherren an ihren Lehrjungen werden als schweren Polizeiübertretungen bestraft.

§.29.

Zur Vorbeugung gewaltsamer Verletzungen des menschlichen Lebens und der Gesundheit werden die Haupturheber von entstehenden Schlägereien oder Tumulten sogleich eingezogen. Die Wirthe haben dafür zu wachen, um aufkeimende Misshelligkeiten noch bei Zeiten zu unterdrücken, und ist zur Abschaffung der Ungestümsten die Hilfe der Polizeiaufsicht anzusuchen.

§.30.

Das Schiessen aus Feurgewehren, Windbüchsen und Blasrohren auf den Strassen, dann öffentlichen von Leuten besuchten Orten ist unter Strafe von 5 fl. und Confiscation des Gewehres oder Blasrohres, zu verwahren. Geladene Gewehre sind, besonders der Gefahr für Kinder, zu verwahren. Kommt jemand dadurch zu Schaden, so ist der Schuldtragende als einer schweren Polizeiübertretung schuldig zu bestrafen.

§.31.

Die Ausübung der Arzneykunde, ist nur befugten Aerzten und Wundärzten gestattet. Nichtberechtigte sind bei Betreten sogleich anzuhalten oder anzuzeigen, und werden als einer schweren Polizeiübertretung schuldig bestraft.

§.32.

Jedermann hat dafür zu sorgen, dass siphitische und Krätze-Kranke möglichst schnell ihrer angemessenen Heilung zugeführt werden. Die mit der Krätze behafteten Kinder sind vom Schulbesuche auszuschliessen, oder bei häufigen Fällen in einer Gemeinde wenigstens in Schulen abgesondert zu halten.

Das schnelle Vertreiben der Krätze durch Pracipitat-Salbe und andere scharfe Mittel, die nur höchst gefährlichen Stoff im Körper zurücklassen, wird strenge verboten.

§.33.

Insbesondere wird den Ortsgerichten aufgetragen, darauf zu sehen, dass Kranke bei Zeiten die Hilfe des Arztes suchen, und nicht von Quacksalbern und Pfüschern behandelt werden.

Jeder Ausbruch von Menschenblattern ist sogleich dem Oberamte anzuzeigen, was auch dann zu geschehen hat, wenn in einem Orte vie oder mehrere Personen von der nämlichen Krankheit befallen werden.

§.34.

Der Handel mit was immer für einer Gattung von Gift ist nur den Apothekern und jenen Handelsleuten gestattet, welche hiezu einen eigenen Erlaubnisschein haben. Den zum Giftverkaufe nicht berechtigten Individuen wird der ganze Giftvorrath abgenommen, und werden dieselben nach §116. 117. und 118. St.G.B.II.Th. bestraft. Die Giftwaren sammt dem zu deren Verkauf verwendeten Geräte, sind sorgfältig in abgesonderten Behältnissen aufzubewahren. Die befugten Gifthändler müssen über das zu beziehende Gift und die Partheien, an welche der Verkauf verwendeten Geräte, sind sorgfältig in abgesonderten Behältnissen aufzubewahren. Die befugten Githändler müssen das zu beziehende Gift und die Partheien, an welche der Verkauf geschieht, ein Verschleiss- oder Vormerbuch führen. Der Verkauf von Giftwaren kann an Partheien nur gegen Beibringung eines oberamtlichen Scheines erfolgen, und ist solcher wegen allenfälligen Ausweis aufzubewahren.

Gegen Uebertreter wird nach §.120. 121. 122. 123. St.G.B.II.Th. vorgegangen werden. Gewerbsleute, die zum Betriebe ihres Gewerbes Gift oder giftartige Materialien benöthigen, haben selbe sorgfältig aufzubewahren, und dürfen hievon an Niemanden etwas verkaufen, widrigens die obigen Strafen wider sie eintreten. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftige Mittel verkaufen oder zum Ankaufe erlangen, sind dem Oberamte anzuzeigen.

§.35.

Spezerenhändler müssen nachstehende Handelsartikel als: Salpetersäure, Vitriolöhl, Scheidewasser, konzentrierte Salzsäure, Sauerkleesäure, Kleesäure, Zuckersäure, Dralsäure, Aetzstein, Bleiweiss, Bleizucker, Bleigelb, Kasseler gelb, Englischgelb, Neapelgeld, Chromgelb, Kupfervitriol, französischen und krystallisierten Grünspan, Zinkvitriol weissen Gallizenstein, Missmuthweiss, salzsaures Zinn, Spiessglanzglas, Iodinzinober (Gummigutt), Bleiglätte und Menning, abgesondert aufbewahren, die Gefässe mit deutlicher Aufschrift der Waare bezeichnen, und solche im Kleinen nur an bekannte Personen verkaufen.

§.36.

Jeder unbefugte Handel mit Medizinalwaren wird nach §.100. und 101. St.G.B.II.Thl. bestraft. Auf gleiche Weise sind die Gewürzkrämer zu behandeln, wenn sie im kleinen Kreuzer- und Groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzneimitteln, besonders aber Purgir-, Brech- und schlafmachende Mittel einfach oder zusammengesetzt verkaufen. Niemand darf auch ein sogenanntes Arkanum, auch Niemand zusammengesetzte Arznei-, Brech- und Purgirmittel verfertigen und absetzen. Der dawider Handelnde begeht eine schwere Polizeiübertretung, und wird hiernach bestraft.

§.37.

Das Hausieren oder der Krämerverkauf mit giftigen oder giftartigen Materialien, wohin auch die Fisch- und Kokolskörner, gehören, welche theils als Lausmittel, theils zum Fischfangen verkauft zu werden pflegen, so wie auch der Handel mit mineralischen Zahnpulvern, den Haarwuchs befördernden Wassern, Essenzen, Pflastern, Salben, ausser den Apotheken, wird nach Konfiskation der Waare als schwere Polizeiübertretung bestraft, und Jedermann ist verpflichtet, derlei Hausirer und Krämer zur Kenntnis des Oberamtes zu bringen. Eine gleiche Aufmerksamkeit ist auf die herumziehenden Arzeneihändler zu richten.

§.38.

Kräuter dürfen nur die Apotheker und zum Gifthandel eigens berechnete Handelsleute verkaufen, und finden hierbei dieselben Massregeln statt, wie bei dem Handel mit giftigen Materialien und Präparaten. Zum Kräuterhandel wird nur denjenigen die Befugnis erteilt, die sich mit den vorgeschriebenen Zeugnissen über die vollkommene Kenntnis aller zum Handel erlaubten, als auch der ihnen ähnlichen, der Gesundheit jedoch nachtheiligen Kräuter und Wurzeln ausweisen, und dürfen die zum Handel gestatteten Kräuter und Wurzeln nicht zerschnitten noch wie immer zu Pulver gemacht zum Verkaufe gebracht werden.

§.39.

Die Verzinnung des Kupfergeschirres muss mit reinem Zinne ohne allen Zusatz vorsich gehen. Unverzinnetes Kupfergeschirr darf zur Bereitung von Speisen nicht gebraucht werden. Die Geschirre, die mit Blei oder anderem schädlichen Zusatze verzinnt sind, werden konfisziert, und jener, der sie verfertiget oder verkauft, als einer

schweren Polizeiübertretung schuldig nach §.159. St.G.B.II.Thl. behandelt. Kupferne und auch messingene Spritzen zum Wurstfüllen dürfen nicht verfertigt oder gebraucht werden.

§.40.

Zur Vorbeugung des Selbstmordes, insoferne derselbe als eine häufige Wirkung einer heftigen Sinnesverwirrung, Melancholie oder Verzweiflung erscheint, haben, wenn bei einem Menschen Spuren eines solchen Zustandes bemerkt werden, diejenigen, bei welchen sich derselbe aufhält, hievon unverweilt die Anzeige zu machen. Die Vernachlässigung dieser Anzeige wird als schwere Polizeiübertretung bestraft.

§.41.

Um Kindesmorde zu verhindern, sind alle, die von der verheimlichenden Schwangerschaft lediger Weibspersonen eine Kenntnis oder gegründete Vermuthung haben, dann die Anzeige zu machen verpflichtet, wenn sie nicht vergewissert sind, dass zur gefahrlosen Niederkunft das Gehörige veranstaltet sei. Erfolgt ein Kindermord, so werden diese mit angemessenen Strafen belegt. Auch ist alles lieblos harte Begegnen der Eltern, Vormünder, Dienstgeber gegen die ausserehelich Geschwängerten unter strenger Ahndung verboten.

§.42.

Um einestheils dafür zu sorgen dass Scheintodte bald möglichst ärztliche Hilfe erhalten, und keine solchen beerdigt werden, und damit anderentheils durch Ausdünstungen der Leichen die Nebenlebenden keinen Schaden erleiden wird verordnet:

Jedermann, welcher eine tote Person findet, ist verpflichtet alsogleich dem betreffenden Pfarrer oder Amtsvorstande davon die Anzeige zu machen, und diese haben nach den besonderen vom Oberamte für solche Fälle bekannt gemachten Vorschriften zu verfahren.

Haben die Anverwandten von Ertrunkenen, Erhängten, Erfrorenen, in Schneelavinen, Kohlendämpfen, in Wein- oder Bierkellern, im Rausch, an Verwundungen und Verblutungen, auf Zorn, Schrecken, Furcht oder Freude, auf einen Unfall von Fall- oder Starrfurcht, von Stick- oder Schlagfluss und an Krämpfen Umgekommenen, so wie von Weibspersonen die schnell nach einer Geburt gestorbenen und von leblos scheinenden Neugeborenen alsogleich, Seelsorger, Ortsvorsteher und Hebammen aber bei ihrer obhabenden Pflicht gleich nach erhaltender Kenntnis einen Arzt zu rufen, und diesem bei Wiederbelebungsversuchen jeden geforderten Beistand zu verschaffen und die Leiche nach seiner Vorschrift zu behandeln. Eine Vernachlässigung dieser Vorschriften wird an dem Schuldtragenden, wenn hiedurch die Wiederbelebung versäumt wird, arbiträr bestraft werden.

Die Leichen sind nach Thunlichkeit im Sommer in einem kühlen, im Winter in einem mässig geheizten und öfter zu lüftenden Zimmer aufzubewahren. Um das zu

frühzeitige Begraben zu beseitigen, muss dem Ortsseelsorger von jedem Sterbfalle unverweilt Anzeige gemacht werden, und kein Verstorbener darf vor 48 Stunden, binnen welcher Frist sich untrugliche Zeichen der Verwesung einzustellen pflegen, begraben werden. Sollte der wirkliche Tod eines Menschen nicht auf diese Weise ausser dem Zweifel seyn, so muss vor der Beerdigung bei dem Oberamte die Anzeige gemacht, und die ärztliche Todtenschau veranlasst werden. War der Verstorbene mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder treten andere besondere Umstände ein, welche ein früheres Begräbnis erfordern, so muss dazu immer die oberamtliche Bewilligung erwirkt werden, mit welcher sich beim Pfarramte auszuweisen ist.

Uebertretungen dieser Vorschriften sind an jedem Schuldtragenden, sofern nicht die Bestimmungen des §.129. St.G.B.II.Thl. eintreten, mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden oder Arrest von 14 Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§.43.

Die gelegentlich des Nachwachens bei Verstorbenen stattfindenden Gelage, Totenmahle und derlei irreligiöse, die Nachgelassenen belästigende und polizeiwidrige Zusammenkünfte von Verwandten, Bekannten und Nachbarn werden unter Strafe von 5 bis 25 fl. zum landwirtschaftlichen Armenfonde, oder Arrest von 2 bis 8 Tagen an dem Bewohner des Versammlungsortes, der sie duldet, und von 1 bis 5 fl. oder Arrest von 12 bis 48 Stunden an jedem Theilnehmer des Gelages abgeschafft. Statt diesen Gelagen wird die Verrichtung eines Gebethes für den Abgestorbenen in der Kirche, wenn das Sterbezeichen gegeben wird, empfohlen.

§.44.

Die Friedhöfe müssen, wo thunlich, ausser der nördlichen Ortslage angebracht werden, und mit Bedachtnahme auf die wachsende Bevölkerung, und eine stärkere Sterblichkeit bei Seuchen so gross seyn, dass vor 20 Jahren kein Grab wieder geöffnet werden darf. Die Begrabung der Verstorbenen hat auf allen Friedhöfen der Reihe nach zu geschehen, wenn nicht eigene geräumige Familienbegräbnissestellen erworben worden sind. in welchen aber auch kein Grab vor 20 Jahren wieder geöffnet werden darf. In Zukunft dürfen Familienbegräbnissestellen nur an der Umgangmauer der Friedhöfe angewiesen werden.

Die Aufbewahrung und Ausstellung ausgegrabener Schädel und Gebeine ist nicht mehr zu dulden, sie gehören der Erde; es sind daher die bei einer Grabesöffnung zum Vorschein kommenden Ueberreste von dem Todtengräber bei Strafe von 2 fl. wieder in das fertige Grab hineinzulegen, die in den noch bestehenden Beinhäusern aufbewahrten Gebeine aber sind auf dem Friedhofe einzugraben.

§.45.

Bei jedem Friedhofe hat ein eigener Todtengräber zu bestehen, dem die Grabmachung obliegt, wofür er von den Erben oder Angehörigen des Verstorbenen, und bei deren Unvermögenheit, von der Gemeinde mit einem von dem Oberamte festzusetzenden Betrage zu bezahlen ist. Das Grab für eine erwachsene Person muss 6, und für eine Person unter 14 Jahren wenigstens 4 Wiener Schuh tief seyn. Für die

genaue Befolgung dieser Vorschriften werden die Herren Seelsorger und Ortsvorsteher verantwortlich erklärt.

§.46.

Da das menschliche Leben und die Gesundheit durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit in Gefahr gesetzt werden kann, so wird in den Gassen und Strassen das zu schnelle Fahren und Reiten, das Fahren nahe an den Häusern, theils als schwere Polizeiübertretung, theils als Polizeivergehen geahndet. Derjenige, welcher angespannte Pferde im Freien ohne Aufsicht lässt, wird nach §.182. St.G.B.II.Thl. bestraft.

§.47.

Bei Gebrauch von Zündhölzchen zum Lichtmachen ist die grösste Sorgfalt zu gebrauchen, und sind dieselben immer sicher aufzubewahren, damit nicht Kinder in deren Besitz gelangen und Unglück anrichten können, wofür Eltern und Haushälter strenge verantwortlich erklärt werden.

§.48.

Das Tabakrauchen beim Auf- und Abladen, dann Führen des Heues oder des Grummets auf Heutadeln, in Stallungen und an sonst gefährlichen Orten überhaupt, so wie auf der Gasse bei herrschendem Winde mit offener Pfeife, ist nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizeiübertretung nach §.202. des St.G.B.II.Thl oder als Polizeivergehen mit 5 bis 10 fl. oder angemessenem Arreste zu bestrafen. Jungen Leuten unter 14 Jahren wird das Tabakrauchen ganz untersagt, und sind selbe im Betretungsfalle mit 5 bis 10 Ruthenstreichen abzustrafen.

§.49.

Der Gebrauch von offenen Lichte auf der Gasse, in Stallungen, Stadel und sonst feuergefährlichen Orten ist nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizeiübertretung nach §.199. St.G.B.II.Thl oder als Polizeivergehen mit 5 bis 10 fl. oder verhältnissmässigem Arreste zu bestrafen.

§.50.

Die Vorsorge für das Leben der Mitmenschen macht es nothwendig, dass der Gebrauch des Kohlenfeuers in Zimmern, Gewölben oder sonst vrschlossenen Gemächern allgemein verbothen ist. Jener, der Kohlenfeuer in derlei Orten unterhält oder gestattet, wird mit 5 bis 10 fl. oder angemessener Arreststrafe belegt. Gleiche Strafen hat auch jene zu treffen, welche Hanf zur Nachtszeit auf oder in den Hausöfen dörren.

§.51.

Das Baden der Kinder und der Erwachsenen in der Nähe von gangbaren Orten, bei Mühlgräben und gefährlichen Plätzen ist verbothen, und darf insbesondere bei ersteren nur unter genauer Ueberwachung geschehen. Eltern und andere zur

Aufsicht und Pflege aufgestellte Personen, durch deren Nachlässigkeit die Kinder oder Pflegebefohlenen zu einem Unglück kommen, werden insbesondere bestraft.

§.52.

Wenn Eltern oder die zur Aufsicht über Kinder gesetzlich berufenen Personen sich, des Gewerbes oder andere Geschäfte und Verrichtungen wegen, aus den Wohnungen entfernen, dürfen nie die Kinder in die letzteren eingesperrt oder dieselben sich selbst überlassen werden, sondern jene sind unter sonst strenger Ahndung verpflichtet, die Aufsicht über die zurückgelassenen Kinder wenigstens anderen verlässlichen Personen zu übertragen.

§.53.

Jeder Eigenthümer eines Hausthieres von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine böartige Eigenschaft bekannt ist, muss dasselbe so verwahren oder versorgen, dass Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist eine schwere Polizeiübertretung. Insbesondere müssen beissige und zornige Hunde, wenn sie anders in einer Haushaltung nothwendig sind, an Ketten gelegt und gut verwahrt werden. Eine strenge Verwahrung aller Hunde soll übrigens vom Amte als ausserordentliche Massregel so oft verordnet werden, als es herumziehender mit der Wuth befallene Hunde wegen rathsam erscheinen dürfte, für welchen Fall dann alle ausser Häusern frei herumlaufende Hunde ohne Unterschied und Ausnahme todtzuschlagen sind.

§.55.

Um dem Ausbruche der für die Menschen so gefährlichen Hundswuth vorzubeugen, müssen die Hunde jederzeit mit zureichender und gesunder Nahrung versehen werden. Fauls und stinkendes Blut, Fleisch oder Fett, schimmliches Brot, scharfe und hitzige Substanzen dürfen ihnen nicht zur Nahrung gegeben werden. Eben so lasse man einen Hund nie Durst leiden, und gebe ihm frisches, reines Wasser, aber keine Seifenbrühe oder anderes Spühlicht. Die Hunde sind stets reinlich zu halten. Im Winter müssen sie vor Kälte geschützt werden, doch ist es sehr schädlich, wenn Hunde lange Zeit unter einem heissen Ofen oder an dem Feuer mit dem ganzen Körper oder nur mit dem Kopfe liegen. Man muss sich hüthen, die Hunde bei grosser Hitze oder Kälte zum Zorne zu reitzen, noch mehr aber sie hernach vom Saufen abzuhalten.

§.56.

Hunde müssen stets genau beobachtet werden. Wird der Hund traurig, träge, mürrisch, verkriecht er sich, bekommt er trübe und thränende Augen, hört er nicht wie sonst auf den Ruf seines Herrn, bellt er nicht, sondern knurrt er mehr, lässt er den Schweif und die Ohren schlaff hängen, frisst er nicht mehr mit der gewöhnlichen Lust, läuft er mit aufgesperrtem Rachen umher, schnappt er nach Luft, sucht er kühle Orte auf, denn ist der Eigenthümer strenge verpflichtet, unter sonstiger Strafe eines Arrestes von 3 Tagen bis zu 3 Monaten sogleich dem Oberamte die Anzeige zu machen, damit die gesetzlichen Vorsichtsmassregeln getroffen werden. Der Eigenthümer des Hundes hat auch die Heil- und

Krankenverpflegstoffen der von dem wüthenden Hunde beschädigten Personen zu berichtigen. Weil aber auch das zahme Vieh aller Gattung von einem anderen wüthenden Thiere gebissen oder begeifert werden kann; so soll der Eigenthümer auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth bei seinen Hausthieren stets aufmerksam seyn.

Die Kennzeichen bestehen hauptsächlich darin, dass sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen. Alsdann ist nicht allein für Menschen, sondern für alle Thiere die nämliche Gefahr der Ansteckung wie bei den Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, um sich beisst, und dieses entsetzliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilt, die von ihm gebissen, von seinem Schnabel oder Zahne gestreift, oder von seinem Geifer benetzt werden.

§.57.

Der Verkauf von Ziegen-, Schaf-, Schwein- und Kalbfleisch wird nur den vom Oberamte eigens berechtigten Metzgern des Inlandes zugestanden. Dieselben dürfen unter Confiscation und arbiträrer Arreststrafe nur vollkommen gesundes Stechvieh, und nur Kälber, die mindestens 14 Tage alt geworden sind, Schlachten und verkaufen. Der Winkelverkauf so wie das Hausiren mit geschlachtetem Stechvieh und rohem Rindfleische wird unter Confiscation des Fleisches und einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. verbothen; doch dürfen Private des Inlandes von selbst geschlachtetem, bei vorausgegangener Fleischbeschau gesund befundenem Hornviehe, Fleisch theilweise an andere überlassen.

§.58.

Tritt eine Nothschlachtung ein, so muss die Fleischbeschau vorgenommen werden, welches durch den Ortsrichter oder seinen Substitutionen unter Zuziehung eines Thierarztes zu geschehen hat, vor dieser darf nichts von dem geschlachteten Viehe verwendet werden. Fleisch von krankem oder hochträchtigem Viehe, oder im verdorbenen Zustande darf weder genossen, noch verschenkt, noch weniger verkauft werden. Solches Fleisch ist ungesäumt zu vergraben. Uebertretungen werden mit 5 bis 10 fl. oder angemessenem Arreste bestraft.

Es ist demnach strenge Pflicht des Ortsgerichtes, derartige Ausserachtlassungen genau zu überwachen und anzuzeigen.

§.59.

Dem Wasenmeister ist unter Confiscation und sonstiger angemessener Strafe verbothen, Schweinvieh oder Fleisch von was immer für einer Gattung Vieh zu verkaufen. Zugleich ist der Wasenmeister gehalten, gefallenenes Vieh schnell abzudecken und abseitig in der Erde zu vergraben.

§.60.

Auf gleiche Weise ist es verbothen, ungesundes Gemüse, unreifes, verunreinigtes oder gefaultes Obst zu verkaufen, oder vom unreifen Obste Most zu machen. Solches wird als der Gesundheit schädlich in Beschlag genommen und vertilgt.

Alle Gattungen Schwämme, die auch nur etwas verdächtig sind, oder deren Unschädlichkeit nicht gänzlich bekannt ist, werden zum Verkaufe nicht zugelassen.

§.61.

Die nahe bei Brunnen und Quellen entstehenden Koth- und Mistlachen sind zu verschütten oder abzuleiten, die Brunnen sollen nach Beschaffenheit der Umstände alle Vierteljahre gesäubert werden. Alle Brunnen müssen mit einem 2½ bis 3 Schuh hohen Kranze eingeschränkt werden und gedeckt werden. Die Unterlassung wird am Schuldtragenden mit angemessener Geld- oder Arreststrafen belegt.

§.62.

Muthwillige Verunreinigungen der Brunnen und Wasserkasten, das Hineinwerfen von Aesern, Knochen und anderem ähnlichen Unrathe, das Ausgießen des Spühlichts, Waschwassers u. dgl. in das zum Trunke oder Gebräue nöthige Flusswasser, werden als schwere Polizeübertretungen bestraft. Werden Brunnen durch Ueberschwemmungen verunreinigt, so muss das verdorbene Wasser ganz ausgeschöpft, und der Schlamm, welcher sich zum Boden gesetzt hat, auch hinausgeschafft werden. Mit dem Wasseraus schöpfen ist so lange fortzufahren, bis das Wasser klar, rein, und ohne fremdem Geschmack hervorkömmt, dann erst kann es wieder zum Genusse dienen.

§.63.

Alles Mass und Gewicht sowohl im Verkehre als in Gast- und Bierhäusern, Schänken und Torkeln ist nach dem Wiener Masse und Gewichte zu regulieren, wozu eine Frist von sechs Monaten gestattet wird. Verkäufer von Getränken müssen ihre Flaschen, Schoppen, und Halbegläser mit einem doppelten Querstriche, darüber vier Punkte als Zeichen der Liechtensteiner Zimentierung, da, wo die Flüssigkeit das gesetzliche Mass erfüllt, bezeichnen lassen. Die Pfachtung des Holzgeschirres ist unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmen, und demselben ein leerer Wappenschild mit dem Buchstaben: L. einzubrennen, eben so ist bei dem Torkelmasse zu verfahren. Mit gleichem Brande sind von dem Oberamte die Längenmasse zu versehen. Handelsleute, Krämer und Gewerbsleute dürfen sich nur es Wiener Pfundes zu 32 schweren Lothen bedienen.

Der Verkauf von Getränken unter dem Gebäude darf nur nach Wiener Eimern geschehen, der sechs Viertel bisheriges Mass enthält, und der Verkauf von Früchten und Mehl nur nach Wiener Metzen. Verkäufer von Getränken, Früchten und Waaren, welche nicht die vorhin vorgeschriebenen bezeichneten oder kleinere Masse und Geschirre, oder welche ein leichteres Gewicht brauchen, werden nebst Confiscation der Geschirre beim ersten Betreten mit seiner Strafe von 10 fl. bis 50 fl., beim zweiten Betreten von 50 fl. bis 100 fl., und im dritten Falle, wenn sie

Gewerbsleute sind, nach Umständen, nebst Verlust des Gewerbsbefugnisses, mit 150 fl. zum Armenfonde bestraft.

§.64.

Die Bäcker haben sich künftig für das Brot jeder Gattung an die Feldkirchner Satzung zu halten, die von dem Oberamte in ihren Sätzen öffentlich kundzumachen ist. Bäcker welche ungewichtige Brotwaaren verkaufen, werden ausser der Confiscation der Waare zu Gunsten der Ortsarmen noch nach §.63. bestraft. Ist die Brotwaare ungenussbar, so soll sie zum Gebrauche für das Vieh veräussert, und der Erlös den Ortsarmen überlassen werden.

§.65.

Alle Gewerbsleute ohne Unterschied dürfen sich keiner anderen als Schalenwagen bedienen, Schnellwagen werden confisciert.

§.66.

Zur Verhütung der Beschädigung des Privateigenthums darf nur von echten Massen und Gewichten im Verkehre Gebrauch gemacht werden. Der Gebrauch von zerbrochenen und wieder zusammengesetzten oder unzimentierten Ellen wird nicht geduldet, und sie dürfen im Handel nicht gebraucht werden. Ein öffentlicher Gewerbsmann, welcher sich bei seinen Verkäufen eines geringhaltigeren zimentirten oder eines nicht zimentirten Gewichtes bedient, ohne den Käufer mit der Geringhaltigkeit und dem wahren Gehalte des Gewichtes, desser er sich bedient, bekannt zu machen, macht, sich, nach §.178.ad c. St..G.B.I.Th. des Verbrechens des Betrugtes schuldig.

§.67.

Nicht nur dem Oberamte, sondern auch den Ortsgerichten wird zu Pflicht gemacht, bei Bäckern, in den Wirtshäusern, Schänken und bei Gewerbsleuten überhaupt öftere und unvermuthete Nachsicht zu halten, und jeden Straffall dem Gesetze nach zu behandeln; auch ist Jedermann unter Zusicherung der Verschweigung seines Namens berechtigt und aufgefordert, Verletzungen des Gesetzes in Mass und Gewicht anzuzeigen, wofür dem Anzeiger die Hälfte des eingehenden Strafgeldes zugesichert wird.

§.68.

Getränke müssen in echter Güte erzeugt und erhalten werden. Weinhändler, Bierbräuer, Gewerbsleute, die Branntwein oder andere gebrannte Wasser verfertigen, wie auch Gastwirthe und Schänker aller Art, deren Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Weise zubereitet, gefälscht oder verdorben werden, machen sich einer schweren Polizeiübertretung schuldig, die nebst der Confiscation solcher Getränke nach den §§.156. 157. und 158. des St.G.B.II.Th. zu bestrafen ist.

§.69.

Den Weinschänckern wird der Gebrauch aller Gattung von Weinschanksgeräthen aus Kupfer und Messing verboten.

§.70.

Jeder mit Bedienung von Gästen oder Reisenden sich befassende Gewerbsmann ist strenge angewiesen, sich nur innerhalb der Grenzen seines Befugnisses zu halten. Der zum Bierschanke Berechtigte darf daher keineswegs das Gewerbe des Auskochens der Speisen, und der zu letzterem Befugte eben so wenig wie der blosser Schänker die Gast- und Einkehrnahrung betreiben.

§.71.

Die Schank- und Gastwirthe haben sich mit allen zur Bedienung der Gäste nöthigen Bedürfnissen zu versehen, und auf die Reinlichkeit ein stets wachsames Auge zu halten. Die Gebäude sind stets in gutem Baustande zu erhalten, Brunnen, Wassergräben, Kelleröffnungen, Dungstätten usw. gehörig zu verwahren, Schäuche, Kanäle, Ausgüsse usw. zu decken, und die Zufahrten zu Gasthäusern bequem und gefahrlos herzustellen.

§.72.

In Einkehrhäusern müssen die Wirthe nebst dem durch das Umgeldpatent vom 1. November 1836 unter Strafe von 20 fl. aufzuhängen vorgeschriebenen Ausschankspreiszettel auch noch einen der oberämtlichen Vidierung unterliegenden Zettel über die durch die Wirthe vierteljährig festzusetzenden Preise für die Gastzimmer, für Beleuchtung und Beheizung, für Stallung, denn für Haber und Heu bei sonst gleicher Strafe von 20 fl. aufzuhängen.

§.73.

Jedermann, der Getränke, ohne hiezu berechtigt zu seyn, in seiner Behausung oder über die Gasse ausschänket, verfällt nach §.19. des Umgeldpatents vom 1. November 1836 in eine Strafe von 50 fl., welche bei Wiederholung mit Arrest zu verschärfen ist.

§.74.

Die Bestandtheile der Mühlen, als: Räder, Zähne, Getriebe, Steine, usw. das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Schaufeln usw. müssen in gehöriger Güte vorhanden seyn. Der Fussboden, die Wände und Kasten müssen aus wohl zusammengefügtten Brettern bestehen, damit sich das Mehl in den Spalten derselben nicht verlieren könne; die Thüren und Fenster müssen wohl verwahrt seyn, um Verstäubung zu verhindern. Zum Betriebe und zur Leitung eines Mahlwerkes dürfen nur solche zugelassen und als Mühlknechte aufgenommen werden, welche das Müllerhandwerk ordentlich erlernt haben.

§.75.

Die Mahlgäste sind in der Ordnung, wie sie zur Mühle gekommen, zu befördern. Dumpfiges, wippelhaftes oder brandiges Getreide, von welchem die Ansteckung und Verunreinigung des übrigen zu befürchten ist, soll der Müller nicht auf den Mühlboden bringen, sondern ausser der Mühle, jedoch unter einem Dache bis zur Vermahlung aufbewahren. Mit Mutterkorn vermishtes Getreide darf der Müller weder für sich, noch für eine Parthei vermahlen, sondern er muss solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen.

§.76.

Als Mahllohn ist der Müller berechtigt, von jeder Fruchtgattung den sechzehnten Theil für sich zu nehmen. Die Abforderung jeder anderen Abgabe oder Vergütung auch für die Beleuchtung oder Verstäubung ist untersagt.

§.77

Jede Uebertretung dieser in der Mühlordnung enthaltenen Vorschriften wird mit einer Geldbusse von 10 fl. belegt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt oder erhöht wird.

§.78.

Die den Partheien durch Unaufmerksamkeit oder Ungeschicklichkeit des Müllers oder seiner Dienstleute zugefügte Verkürzung oder Beschädigung hat der Müller zu ersetzen.

§.79.

Der Müller ist, wenn er Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, besseres Getreide gegen Schlechtes eintauscht, oder schlechtes Mehl unter das gute mengt, oder wenn er das Mehl in feuchte Behältnisse legt, als Betrüger entweder nach §.179 St.G.B.I.Th. oder nach §.211.St.G.B.II.Theil, ist aber die Beimischung mit verdorbenen Getreide oder Mehle und anderen der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, nach §.160.St.G.B.II.Th. zu behandeln. Die Mühlsteine müssen mit Reifen versehen seyn. Unzimentierte Massereinen, oder Schnellwagen dürfen unter Confiscations- und sonstiger gesetzlicher Strafe in den Mühlen nicht gebraucht oder angetroffen werden.

§.80.

Auch alle Mehlhändler haben sich mit echten, gehörig zimentirten Massereinen zu versehen, die Mehlkästen und Behältnisse reinlich und trocken zu halten, jede Mehlgattung abgesondert zu verwahren, und nur unverfälschtes Mehl zum Verkaufe auszubieten. Die Führung falscher Massereien unterliegt der Confiscation und Strafe.

§.81.

Wo Fuhrleute anzuhalten und einzukehren pflegen, wegen der Lokalität aber, besonders bei grossen, stark beladenen Wagen, in die Einkehrhaushöfe und die Schupfen einzufahren gehindert sind, da sind ausser der Strassenbreite bei den Gasthäusern die Wagen dergestalt aufzustellen, dass hiedurch der Weg und die Passage nirgends gehemmt wird. Die Aufstellung von Wagen, besonders vor Wirthshhäuern auf der Strasse selbst, sowohl zur Tagstellung von Wagen, besonders vor Wirthshäuern auf der Strasse selbst, sowohl zur Tags als Nachtszeit, wird von 1 fl. bis 4 fl. bestraft, welche Strafe nach Umständen bald den Fuhrmann, bald den Gastwirth trifft.

§.82.

Das Hausieren mit Loosen und Gewinnobjecten ist allgemein untersagt.

§.83

Es ist Pflicht jeden Besitzters, in seinem Garten und auf allen ihm gehörigen Bäumen in der geeigneten Frühjahreszeit die Abraupung vorzunehmen. Eben so ist jeder Besitzer zu Käferle in Maikäferjahren durch die ganze Flugzeit verbunden. Die Ortsgerichte haben Diensteswegen bei Strafe von 10 fl. strenge darauf zu halten, dass die Lese gleich mit Eintritt des Fluges beginne, und bis an das Ende der Flugzeit fortgesetzt werde, auch haben sie zu bestimmen, welches Quantum Käfer abgeliefert werden müsste, und sich von der richtigen Ablieferung selbst zu überzeugen. Wer aus grober Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit seine Bäume nicht abraupt, oder die Maikäfer davon nicht abliest, dem wird die Abraupung und Käferle auf seine Kosten von Amtswegen verfügt, und derselbe mit 1fl. bis 5 fl. bestraft werden.

§.84

Das Schiessen und Fangen, dann das Ausnehmen von Nestern der Singvögel ist in der Zeit vom 1.März bis 1.August unter Geldstrafe von 2 fl. bis 10 fl. oder Arreststrafe verbothen, und werden derlei Vögel in der genannten Zeit, wo sie todt oder lebendig verkauft werden, sogleich confisciert. Eben so und unter gleicher Verpönung ist der Verkauf von jungen Hasen in der Zeit vom 1.März bis 1. August verbothen.

§.85.

Um das Einschleppen von ansteckenden Viehkrankheiten, insbesondere der verheerenden Löserdörre oder Rinderpest in das Land, und das Ausbreiten einer solchen aus was immer für einer Ursache hierlandes entstandenen Viehkrankheit bestmöglich zu verhüten, wird verordnet:

Hat der Einbringer auswärtigen Hornviehes einen Geundheitsschein von der Obrigkeit der Gemeinde, aus welcher er dasselbe hat, beizubringen, und dem Vorsteher seiner Gemeinde abzugeben. Im Unterlassungsfalle wird das eingebrachte Vieh auf Unkosten des Eigenthümers 10 bis 20 Tage in einem abgesonderten Stalle unter Aufsicht ernährt, und der Eigentühmer überdiess mit 1 fl. bis 10 fl. bestraft.

Wenn Hornvieh hiesiger Eigenthümer, welches auswärts in die Miethe oder auf Weiden oder sonst zur Fütterung gegeben worden ist, in das Land zurückgebracht wird, ist sich nach den Vorschriften sub a. unter gleicher Strafe zu verhalten.

Aus einer Gemeinde, in welcher bereits eine ansteckende Viehkrankheit ausgebrochen ist, darf kein Vieh in das Fürstenthum eingeführt werden. Aus solchen Gegenden kommendes Vieh ist an der Grenze anzuhalten, und ohne demselben den Einlass zu gestatten, die Anzeige an das Oberamt zu erstatten, welches dasselbe durch den Landesthierarzt untersuchen zu lassen und das Zweckdienliche vorzukehren hat. Die Uebertretung dieser Anordnung wird mit 10 fl. bis 100 fl. bestraft, wovon der Anzeiger das Drittel erhält. Mit dem gegen das Verbot eingeführten Viehe wird nach veterinärpolizeilichen Vorschriften verfahren.

Viehtreiber jeder Art haben sich beim Eintritte beim Grenzzollamte mit legalen Gesundheitsscheinen für ihr Vieh auszuweisen, widrigens dasselbe auf Kosten des Eigenthümers vom Landesthierarztes untersucht werden würde. Sollte bei der Untersuchung ein von einer ansteckenden Krankheit ergriffenes oder derselben verdächtiges Vieh getroffen werden, so ist damit nach veterinärpolizeilichen Vorschriften zu verfahren, und der Eigenthümer nach Umständen zu bestrafen.

Wenn ein oder mehrere Stücke Vieh im Lande von einer böartigen, ansteckenden, oder nur von einer als solche verdächtigen Krankheit befallen werden, so hat der Eigenthümer, der behandelnde Thierarzt, oder der Ortsvorsteher, soferne er davon in Kenntniss gekommen ist, darüber dem Oberamte unverzüglich Anzeige zu erstatten. Der Eigenthümer oder behandelne Thierarzt, der wissentlich eine solche Krankheit verheimlicht, wird mit 10 fl. bis 50 fl. und letzterer nach Umständen mit Verbot der Ausübung seiner Praxis bestraft. Der Anzeiger erhält das Drittel der Strafe.

Alle jene, welche Verordnungen, die im Ausbruche einer Viehseuche, oder zu Abhaltung einer solchen von der Grenze, von dem fürstlichen Oberamte von Fall zu Fall erlassen werden, entgegenhandeln, sind mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

§.86.

Bei vorkommenden Erkrankungsfällen nutzbarer Hausthiere ist bei Zeiten eine zweckmässige thierärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen. Mit Ausübung der Thierarzneikunde dürfen sich nur geprüfte und hierzu berechnigte Thierärzte befassen, alle anderen werden bei Betretung als Kurpfuscher bestraft.

§.87.

Die Beschädigung der Bäume jeder Art an öffentlichen Wegen oder in Gärten, sie mag aus böser Absicht, Muthwillen, Unachtsamkeit, oder bei Viehtrieben und anderen Gelegenheiten, oder aus vernachlässigter Aufsicht entspringen, wird nebst Verhaltung zum Schadenersatze mit 1 fl. bi 10 fl. bestraft, welche Strafe dem Anzeiger oder Ergreifer des Thäters zuzufallen hat. Bei Zahlungsunfähigen ist die Geldstrafe in Arrest von 3 bis 14 Tagen umzuwandeln.

§.88.

Das Weidenlassen des Viehes an Strassen, Banquetten und Seitengräben wird verbotnen, und ist strenge mit Geld oder Arrest zu bestrafen. Das Abmähen des Grases in Strassenleitgräben durch dritte Personen kann da Orten, wo es als zulässig erkennt ist, nur unter Zustimmung des Strassenaufsichtspersonals vor sich gehen.

§.89.

Auf den Hauptstrassen darf das Sperren der Räder nur mit einem eisernen, oder wenigstens 7 Wiener Zoll breiten hölzernen Radschuhe oder mit einer sicheren Sperrwinde geschehen. Wo eine derlei Sperre der Sicherheit wegen gesetzlich geboten wird, ist eine eigene Warnungstafel zu setzen. Daviderhandelnde werden mit 2 fl. bis 10 fl. bestraft.

§.90.

Der Unfug, dass einem geladenen Wagen ein kleinerer zweiter angehängt wird, ist bei Strafe von 1 fl. verboten, doch ist von diesem Verbote das Anhängen von Kaleschen oder leeren Frachtwagen, um sie ander wohin zu verführen, ausgenommen.

§.91.

Die sich auf der Strasse begegnenden Wagen müssen einander rechts ausweichen. Der Uebertretungsfall wird mit 1 fl. bestraft. Alle Fuhrleute und sonstige Reisende sind verpflichtet, auf das vom Postillon mit dem Posthorn gegebene Zeichen auf alle thunliche Weise sogleich auszuweichen; Fuhrwerke, die nicht alsogleich ausweichen können, haben so lange anzuhalten, bis die mit Postpferden bespannten Wagen vorübergefahren seyn werden.

Um daher schnell auszuweichen zu können, und um überhaupt Unfällen vorzubeugen, ist es bei Strafe von 2 fl. verbotnen, Fuhrwerke auf der Strasse allein gehen zu lassen, und sich von den Pferden zu entfernen.

§.92.

Die Reinhaltung der Gassen und Strassen, so wie der inneren Räume der Wohngebäude gereicht nicht nur zur Verschönerung, sondern dient zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums, und wirket wohlthätig auf den allgemeinen Gesundheitszustand, weshalb nachstehende dahin abzielende Verordnungen genau zu vollziehen sind.

§.93.

In Gassen und Strassen darf nichts geduldet werden, was die freie Durchfahrt oder den Durchgang hindern könnte. Das Aufstellen von Holz, Brettern, und anderen unschicklich angebrachten Gegenständen ist unter Strafe von 1 fl. bis 5 fl. verbotnen. Unter gleicher Strafe dürfen ausgespannte Wagen weder noch leer in Gassen oder auf den Strassen stehen bleiben. Geschieht diese Verstellung zur

Nachtszeit, so wird sie als schwere Polizeiübertretung mit 10 fl. bis 50 fl. oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen, geschieht sie zur Tageszeit mit 1 fl. bis 5 fl. bestraft. Sollte aber die Nothwendigkeit eintreten, die erwähnten Gegenstände über Nacht auf der Strasse zu belassen, so muss dabei eine Laterne aufgestellt werden. Bäume, deren Aeste auf die Strasse sich erstrecken, sind so weit abzuästen, dass dadurch Niemand beirrt werde.

§.94.

Das Auswerfen des Kehrichts, Mistes, eines Aases oder anderer Unreinigkeiten vor die Häuser auf die Gassen oder Strassen, oder das Ausgiessen von Unflath dahin, wird bei Strafe von 1 fl. bis 5 fl. oder Arrest von 24 Stunden bis 3 Tagen verboten, und hat in dieser Beziehung jeder Hausinhaber und jeder Dienstherr für das Gesinde zu haften. Die an Häusern herragenden Dachrinnen sind nicht zu dulden.

§.95.

Bei Neubauten ist strenge darauf zu sehen, dass keine Schweinstallungen, Mist- oder Dunghaufen, dann Abtritte vor den Häusern an offener Strassen oder Gassen angebracht werden; die bei den schon bestehenden Häusern an der Strasse oder Gasse gelegenen Dunglager und Mistgruben sind wo möglich zu verlegen, sonst aber durch Umzäunung streng zu begrenzen. Aborte an der Strasse oder Gasse sind jedenfalls zu beseitigen. Dieser Vorschrift ist im Falle der Nichtbefolgung durch fortgesetzte Geldstrafen Vollzug zu verschaffen.

§.96.

Jeder Hausbesitzer ist gehalten, Samstags Nachmittag, so wie jeden Tag vor einem Feiertage, den Platz vor dem Hause rein abkehren, und im Winter beim Glatteise den Fussweg der Ausdehnung des Hauses nach mit Asche oder Sand bestreuen zu lassen.

§.97.

Bei Bauführungen sind die Vorübergehenden mit Aushängen von Warnungszeichen aufmerksam zu machen. Die Unterlassung wird als schwere Polizeiübertretung behandeln. Mit dem Baumaterialie, Bauholz und Bauschutte darf die Passage unter Strafe von 2 fl. nicht verengt werden, und derselbe muss nach Thunlichkeit abseitig gebracht werden. Gruben, aufgebrochene Kanäle und Kelleröffnungen, sind unter gleicher Strafe zur Nachtszeit zu verwahren.

§.98.

In jenen Häusern, wo die Ableitung des Unraths nicht geschehen kann, müssen ausgemauerte Senkgruben errichtet werden, doch darf eine Ableitung aus denselben nicht auf die Gasse oder Strasse stattfinden, und müssen solche vor einer Ueberfüllung vollkommen geräumt seyn. Das Ausführen der Jauche und des Unraths aus den Senkgruben und Abtritten hat zeitlich früh oder Abends in gehörig geschlossenen Fässern zu erfolgen.

§.99.

Die Pflicht der Hauseigenthümer und Bewohner überhaupt erheischt, für die schleunige und gehörige Entfernung aller Gattungen des in den Häusern umgestandenen Viehes und aller Gegenstände Sorge zu tragen, welche durch das Aufbewahren in den Häusern und deren Räumen in Verwesung oder Gährung übergehen, und durch deren übelriechende Ausdünstung die Luft verunreinigen und der menschlichen Gesundheit schädlich seyn können.

§.100.

Uebertretungen dieser Polizeiordnung, für welche nicht eine bestimmte Strafe festgesetzt ist, werden nach Massgabe der Umstände mit einer Geldstrafe von 1 fl. bis 10 fl., oder einer verhältnissmässigen Gefängnisstrafe bestraft, und fliessen die eingehenden Strafbeträge, falls sie nicht ganz oder theilweise dem Anzeiger zugesichert sind, dem landschaftlichen Armenfonde zu.

Gegeben in unserem Schlosse zu Eisgrub am 14. September 1843

Alois

(L.S.)

Joseph Freiherr von Buschmann, fürstlicher dirigirender Hofrath.

Maximilian Kraupa, fürstlicher Wirtschaftsrat.

Nach Sr. Durchlaucht

Höchst eigenem Befehle:

Franz Strak, fürstlicher Sekretär